

RS OGH 1958/10/31 3Ob422/58, 3Ob127/12s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.10.1958

Norm

EO §370 E

EO §374

GBG §85 Abs3

Rechtssatz

Die Bewilligung einer Sicherungsexekution setzt einen ausdrücklichen Antrag, die Exekution zur Sicherstellung zu bewilligen, voraus. Ist aber ein Antrag gestellt, liegen die Voraussetzungen vor und hat sich der betreibende Gläubiger nur im zulässigen Exekutionsmittel vergriffen, so ist die Exekution zur Sicherstellung mit dem richtigen Exekutionsmittel (zB statt zwangsweiser Pfandrechtsbegründung durch Einverleibung eines Pfandrechts Exekution zur Sicherstellung durch Vormerkung des Pfandrechts) zu bewilligen und das Mehrbegehren abzuweisen. Hiebei kann die Frage, ob der Antrag auf Einverleibung eines Pfandrechts auch den Antrag auf Vormerkung des Pfandrechts umfaßt, für das Exekutionsverfahren unerörtert bleiben.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 422/58
Entscheidungstext OGH 31.10.1958 3 Ob 422/58
RZ 1959,36
- 3 Ob 127/12s
Entscheidungstext OGH 19.09.2012 3 Ob 127/12s
Auch; Veröff: SZ 2012/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0004712

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.09.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at